zur üblichen Lebenshaltung gehört, läßt eine Überprüfung der bisherigen Verfahrensweise notwendig erscheinen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei den Bediensteten, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung und Tätigkeit Dienstaufwandsentschädigungen beziehen, auch die Kosten eines Fernsprechanschlusses in ihrer Wohnung als abgegolten betrachtet werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden zur Zeit in der Landesverwaltung alle Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes dahingehend überprüft, ob sie aus dringenden dienstlichen Gründen notwendig sind. Falls eine Notwendigkeit nicht mehr besteht, wird die Zuweisung dieses Fernsprechanschlusses als Fernsprech**dienst**anschluß umgehend widerrufen, wobei die Erstattung anteiliger Fernsprechgebühren mit Ablauf des auf den Widerruf folgenden Kalendermonats entfällt. Soweit ein Fernsprechdienstanschluß nach wie vor unabweisbar notwendig sein sollte, wird den Bediensteten mitgeteilt werden, daß abweichend von der Anordnung über die Einrichtung des Fernsprechdienstanschlusses in der Wohnung oder über die Übernahme des vorhandenen Fernsprechanschlusses in der Wohnung als Fernsprechdienstanschluß (nach den für die Landesverwaltung bisher maßgebenden Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 23. Februar 1955 - MinBl. Sp. 236 -, zuletzt geändert durch Runderlaß des Ministeriums der Finanzen vom 15. August 1974 - MinBl. Sp. 994 -) sich die anteilige Erstattung der Gebühren ab 1. Januar 1976 nach noch zu erlassenden Richtlinien ändern wird.

Den Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden, Gemeinden und Zweckverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird dringend empfohlen, unverzüglich eine solche Überprüfung auch in ihrem Bereich durchzuführen und die sich nach den vorstehenden Gesichtspunkten ergebenden Folgerungen zu ziehen sowie ab 1. Januar 1976 nach den für den unmittelbaren Landesbereich zu erwartenden Änderungen der Richtlinien zu verfahren.

Die für kommunale Ehrenbeamte getroffenen Regelungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 EntschädigungsVO-Gemeinden, § 7 Abs. 1 EntschädigungsVO-Landkreise) bleiben unberührt.

An die
Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Aufsichtsbehörden

MinBl. 1975, Sp. 1002

Zulassung von Angestellten zu den Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen an der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (ZVS) für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen inneren Verwaltung

RdSchr d.Mdl. v. 8. 10. 1975 - 1030-20/0 ZVS

B e z u g : RdErl d.Mdl. v. 31. 8. 1971 - 1030-20/0 - (MinBl. Sp. 692)
RdSchr d.Mdl. v. 24. 3. 1975 - 282-25/3 - (1030-20/0) - (MinBl. Sp. 463)

Da mit dem Auslaufen der bisherigen dienstzeitbegleitenden Vorbereitungslehrgänge an den kommunalen Verwaltungsschulen unseres Landes auch für die kommunalen und staatlichen Angestellten die Möglichkeit entfällt, sich neben ihrer Berufstätigkeit auf die Laufbahnprüfungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst vorzubereiten, soll ihnen für eine Übergangszeit Gelegenheit gegeben werden, an den Vollzeitlehrgängen der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen sowie an den

dort abzulegenden Laufbahnprüfungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst teilzunehmen. Bei der Festlegung der Übergangszeit hat sich das Ministerium des Innern an dem Termin orientiert, der für den Fall einer Überleitung der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes in eine Fachhochschulausbildung von Bund und Ländern als Schlußtermin für den Beginn der Ausbildungsgänge bisheriger Prägung vorgesehen ist.

Es ergeht daher folgende Regelung:

Angestellte, die spätestens am 31. Oktober 1975 in den Dienst einer Kommunalverwaltung oder der staatlichen inneren Verwaltung in Rheinland-Pfalz eingetreten sind, können in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Zulassung von Angestellten zu den Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen inneren Verwaltung vom 31. 8. 1971 (MinBl. Sp. 692) letztmals zu den Anfang September 1979 beginnenden Lehrgängen der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz - ZVS - für Beamtenanwärter und Aufstiegsbeamte sowie zu den diese Lehrgänge abschließenden Laufbahnprüfungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen inneren Verwaltung zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen bis zum 30. 6. 1979 erfüllen.

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die ZVS. Die in den obengenannten Bestimmungen vorgesehene Eignungsprüfung entfällt. Den Dienstherren bleibt es unbenommen, die Eignung der von ihnen für eine Teilnahme an den Lehrgängen der Zentralen Verwaltungsschule vorgesehenen Angestellten durch Eignungsprüfungen im bisherigen Sinn oder ein sonstiges geeignetes Verfahren festzustellen.

Angestellte, die diese Zulassungsvoraussetzungen erst nach dem 30. Juni 1979 erfüllen oder die erst nach dem 31. Oktober 1975 in den Kommunal- oder Landesdienst eintreten, werden an der Ausbildung für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes voraussichtlich nur noch dann teilnehmen können, wenn sie als Beamtenanwärter in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Die Dienstherren werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die nach Ablauf der Übergangsfrist für hoheitliche Aufgaben benötigten Nachwuchskräfte rechtzeitig als Beamtenanwärter im Rahmen des vorgesehenen Vorbereitungsdienstes oder als Aufstiegsbeamte für ihre Laufbahn ausgebildet werden. Dies gilt besonders hinsichtlich des Nachwuchses für den gehobenen nichttechnischen Dienst, da nach Einführung einer Fachhochschulausbildung für diese Laufbahn und Ablauf der Übergangsfrist sowie nach entsprechender Änderung der beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Teilnahme von Angestellten an den Ausbildungsgängen der Beamtenfachhochschule nicht mehr in Betracht kommen dürfte.

MinBl. 1975, Sp. 1003

Ministerium der Finanzen

Bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 5/1975 zur Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53); hier: Öffnungen in Brandwänden, die mit Bauteilen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sind (§ 37 Abs. 2 LBauO)

RdErl d.MdF. v. 11. 9. 1975 - 62-1/5 05 - 425 75

1. Nach § 37 Abs. 2 LBauO können in Brandwänden Öffnungen, die mit Bauteilen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sind, gestattet werden, wenn sie nur kleine Teilflächen der Brandwände beanspruchen, die Bauteile widerstandsfähig gegen Feuer sind und Rettungswege nicht gefährdet werden.

2. Zur einheitlichen Festlegung der zur Erfüllung der gemäß § 37 Abs. 2 LBauO an die lichtdurchlässigen Öffnungsabschlüsse (Verglasungen) hinsichtlich Anzahl, Größe und Brandverhalten zu stellenden Anforderungen wird unter Bezug auf § 122 Abs. 3 der LBauO folgendes bestimmt:

2.1 Die Gesamtfläche der lichtdurchlässigen Verglasungen in einer Brandwand darf 10% der Brandwandfläche nicht überschreiten. Die Standsicherheit der Brandwand im Brandfalle darf durch die Art der Anordnung der Verglasung nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Die zulässige Größe der einzelnen lichtdurchlässigen Verglasung hängt von der ausreichenden Feuerwiderstandsdauer der sie verschließenden Konstruktion aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen ab.

2.2.1 Als Nachweis hierfür ist ein Prüfzeugnis nach DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt 7 zu fordern. Die in diesem Prüfzeugnis für die Verglasung festgelegten Maße und Konstruktionsvorschriften sind maßgebend. (Siehe auch RdErlaß vom 11. 12. 1970 - V HB 66-1/2687/70 - betr. Einführung der DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Ausgabe Februar 1970 - Blatt 2 bis 4 - einschließlich ergänzender Bestimmungen - MinBl. 1971 Sp. 59.)

2.2.2 Ohne besonderen Nachweis kann folgende beschriebene Verglasung verwendet werden:

2.2.2.1 Zulässige Einzelfläche höchstens 0,5 m².

2.2.2.2 Die Glasbausteine müssen DIN 18 175 - Ausgabe Dezember 1960x - entsprechen (siehe auch RdErlaß vom 4. 11. 1968 - V HB 66-1/4471/68 - betr. Einführung der DIN 18 175 - Ausgabe Dezember 1960x - Glasbausteine gepreßt, Maße, Güteeigenschaften, Prüfung - MinBl. 1968 Sp. 1009).

2.2.2.3 Die Verglasung muß allseitig in mindestens 6 cm tiefe und 10 cm breite Falze oder in umlaufende Stahlrahmen aus U-Profilen eingelassen werden. Die U-Profile sind so zu wählen, daß zwischen ihren Innenflächen und der Betonumrandung der Verglasung ein allseitiger Mindestabstand von 15 mm verbleibt.

Der Zwischenraum zwischen den Falzen bzw. dem Stahlrahmen und der Betonumrandung der Verglasung ist mit weichem, nichtbrennbarem Material, z. B. Asbest oder Steinwolle, auszufüllen.

2.2.2.4 Die Lager- und Stoßfugen zwischen den Glasbausteinen der umlaufenden Betonumrandung sind mit Betonstabstählen zu bewehren. Die Stähle sind an ihren Kreuzungspunkten mit Draht zu verbinden; bei Verwendung von Betonstählen BSt 22/34 GU sind an den Enden der Stäbe Haken erforderlich. Die Stabstähle dürfen nicht in der Wand verankert werden.

2.3 Die Verglasungen müssen werksmäßig in Glasbeton-Fachbetrieben hergestellt sein. Die Herstellung muß einer Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegen. Für die Herstellung ist DIN 4242 Glasbaustein-Wände, Ausführung und Bemessung, maßgebend, soweit sich aus den Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.2.4 nichts anderes ergibt.

2.4 Eine Gefährdung in Rettungswegen ist nicht anzunehmen, wenn die Verglasungen in einer Höhe von mindestens 2 m über dem Fußboden des Rettungsweges eingebaut sind.

An die
Bezirksregierungen, unteren Bauaufsichtsbehörden, Staatlichen Hochbauämter, Oberfinanzdirektion Koblenz - Landesvermögens- und Bauabteilung - in Mainz, Bundesbahndirektionen in Frankfurt, Karlsruhe, Köln, Saarbrücken und Wuppertal, Oberpostdirektionen in Koblenz, Neustadt und Trier

MinBl. 1975, Sp. 1004

Bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 6/1975 zur Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53); hier: Anrechnung der Geschosse im Dachraum bei der Bemessung der Breite des Bauwichs

RdErl d.MdF. v. 12. 9. 1975 - 62-1/5 05 - 429/75

1. Nach § 17 Abs. 1 LBauO muß, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, jedes Geschoß eines oberirdischen Gebäudes oder Gebäudeabschnittes von den Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, einen seiner Höhenlage entsprechenden Mindestabstand einhalten.

2. Für Geschosse im Dachraum wird unter Bezug auf § 122 Abs. 3 LBauO angeordnet, daß sie bei der Bemessung der Breite des Bauwichs nach § 17 Abs. 3 LBauO nicht mitzurechnen sind, wenn

2.1 bei Gebäuden mit Giebel zum seitlichen Bauwich

2.1.1 das Gebäude an der Bauwichseite nicht breiter als 14 m ist,

2.1.2 etwaige Dachgaupen mindestens 1,50 m vom seitlichen Dachrand entfernt sind,

2.1.3 die Dachflächen innerhalb eines Dreiecks liegen,

2.1.3.1 dessen Grundlinie höchstens 0,50 m über dem untersten Dachboden liegt und nicht länger als die Seite des Gebäudes am Bauwich ist und

2.1.3.2 dessen Höhe nicht mehr als die Hälfte der Länge der Grundlinie beträgt,

2.2 bei Gebäuden mit Dachneigung zum seitlichen oder hinteren Bauwich,

2.2.1 das Gebäude einschließlich des Daches und eventueller Dachgaupen unter einer Ebene bleibt, die an der jeweiligen Grundstücksgrenze aufsteht und gegenüber der Bauwichfläche kein größeres Steigungsverhältnis als 1 : 2 hat.

An die
Bezirksregierungen, unteren Bauaufsichtsbehörden, Staatlichen Hochbauämter, Oberfinanzdirektion Koblenz - Landesvermögens- und Bauabteilung - in Mainz, Bundesbahndirektionen in Frankfurt, Karlsruhe, Köln und Saarbrücken, Oberpostdirektionen in Koblenz, Neustadt und Trier

MinBl. 1975, Sp. 1006